

# TE OGH 2008/2/5 5Nc2/08a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.2008

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Floßmann als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Hurch und Dr. Höllwerth als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Johannes B\*\*\*\*\*, vertreten durch Mag. Gerhard Sporer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Dr. Albin W\*\*\*\*\*, wegen 1.831,62 EUR sA, über den Delegationantrag der klagenden Partei, den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache wird das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bestimmt.

## Text

Begründung:

Nach dem Beginn der mündlichen Streitverhandlung vom 12. 12. 2007 regte der Beklagte eine Delegation an ein Bezirksgericht in Wien nach Wahl des Klägers an und erklärte vorweg sein Einverständnis zu einer solchen Delegation an ein Wiener Bezirksgericht. Daraufhin beantragte der Kläger aus Zweckmäßigungsgründen die Rechtssache an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zu delegieren. Mit Ausnahme des Beklagten hätten nämlich sämtliche am Verfahren beteiligten Personen ihren Wohnsitz in Wien.

Das Erstgericht hat sich aus den selben Gründen für die Delegation ausgesprochen.

Der Delegationantrag wurde vom Erstgericht dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

## Rechtliche Beurteilung

Der Delegationantrag ist berechtigt.

Vorauszuschicken ist, dass kein Fall des § 31a Abs 1 JN (die direkte Zuständigkeitsübertragung ginge der Delegation aus Zweckmäßigungsgründen nach § 31 JN vor [RIS-Justiz RS0107485; RS0107486]) vorliegt. Eine solche wäre nämlich nur dann zulässig, wenn die Delegation spätestens zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung übereinstimmend beantragt wird. Vorauszuschicken ist, dass kein Fall des Paragraph 31 a, Absatz eins, JN (die direkte Zuständigkeitsübertragung ginge der Delegation aus Zweckmäßigungsgründen nach Paragraph 31, JN vor [RIS-Justiz RS0107485; RS0107486]) vorliegt. Eine solche wäre nämlich nur dann zulässig, wenn die Delegation spätestens zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung übereinstimmend beantragt wird.

Zu Recht wurde daher der Akt dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über eine Delegation nach § 31 JN vorgelegt. Nach dieser Gesetzesstelle kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden.

Zielsetzung der Delegation ist eine wesentliche Verkürzung und/oder Verbilligung des Verfahrens sowie eine Erleichterung des Gerichtszugangs oder der Amtstätigkeit. Während eine Delegation bei Widerspruch einer Partei oder dann, wenn sich die Frage der Zweckmäßigkeit nicht eindeutig zugunsten beider Parteien lösen lässt, abzulehnen ist, ist bei der zu treffenden Ermessensentscheidung über die Zweckmäßigkeit der Delegation dann kein strenger Maßstab anzulegen, wenn beide Parteien die Delegation beantragt bzw ihr zugestimmt haben (vgl Ballon in Fasching2 Rz 6 zu § 31 JN mwN; 7 Nc 20/07h). Zu Recht wurde daher der Akt dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über eine Delegation nach Paragraph 31, JN vorgelegt. Nach dieser Gesetzesstelle kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Zielsetzung der Delegation ist eine wesentliche Verkürzung und/oder Verbilligung des Verfahrens sowie eine Erleichterung des Gerichtszugangs oder der Amtstätigkeit. Während eine Delegation bei Widerspruch einer Partei oder dann, wenn sich die Frage der Zweckmäßigkeit nicht eindeutig zugunsten beider Parteien lösen lässt, abzulehnen ist, ist bei der zu treffenden Ermessensentscheidung über die Zweckmäßigkeit der Delegation dann kein strenger Maßstab anzulegen, wenn beide Parteien die Delegation beantragt bzw ihr zugestimmt haben vergleiche Ballon in Fasching2 Rz 6 zu Paragraph 31, JN mwN; 7 Nc 20/07h).

Da also der Kläger und der beantragte Zeuge ihren Wohnsitz in Wien haben, der Beklagte selbst sogar die Delegation angeregt hat, sprechen Zweckmäßigkeits- und Kostenersparnisgründe für die begehrte Maßnahme.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Anmerkung**

E86572 5Nc2.08a

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2008:0050NC00002.08A.0205.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_20080205\_OGH0002\_0050NC00002\_08A0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)